

**Amtliche Bekanntmachung**  
**der Fachhochschule Südwestfalen**  
**- Verkündungsblatt**  
**der Fachhochschule Südwestfalen -**  
**Baarstraße 6, 58636 Iserlohn**

Nr. 1304

Ausgabe und Tag der Veröffentlichung: 08.08.2024

---

**Dritte Ordnung zur Änderung**  
**der Fachprüfungsordnung des Studiengangs Business**  
**Administration with Informatics**  
**an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Soest**

vom 7. August 2024

Der Wortlaut wird im Folgenden bekannt gegeben:

Hinweis:

*Nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.*

**Dritte Ordnung  
zur Änderung der Fachprüfungsordnung  
des Studiengangs Business Administration with Informatics  
an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Soest**

vom 7. August 2024

Auf Grund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), und des § 1 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Südwestfalen, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrische Energietechnik der Fachhochschule Südwestfalen die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Fachprüfungsordnung des Studiengangs Business Administration with Informatics an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Soest vom 8. August 2018 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – vom 15.08.2018), zuletzt geändert durch Zweite Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung vom 10. September 2021 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – vom 13.09.2021), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach dem Eintrag „§ 15 Portfolio“ der Eintrag „§ 15a Semesterbegleitende Teilprüfungen“ eingefügt.
2. § 3 erhält folgende Fassung:

**„§ 3**

**Spezielle Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 RPO ist ein Nachweis der sprachlichen Eignung dadurch zu erbringen, dass der Studienbewerber oder die Studienbewerberin Englisch bis zur Qualifikationsstufe 1 oder bis zum Erwerb der Fachhochschulreife belegt und mindestens mit der Note „ausreichend“ bestanden hat oder die Kenntnisse der englischen Sprache durch einen TOEFL-Test mit mindestens 575 Punkten papier-basiert beziehungsweise 232 Punkten computer-basiert beziehungsweise 91 Punkten internet-basiert oder einen IELTS-Test mit mindestens dem Gesamturteil 6.5 oder einer Prüfung gemäß Absatz 2 mit adäquatem Ergebnis nachgewiesen werden. Die Nachweispflicht entfällt für Bewerberinnen und Bewerber, die einen Bachelorstudiengang ausschließlich in englischer Sprache an einer Hochschule in Deutschland erfolgreich abgeschlossen haben. Weiterhin entfällt die Nachweispflicht für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre allgemeine bzw. fachgebundene Hochschul- bzw. Fachhochschulreife in Australien, Kanada, Irland, Neuseeland, dem Vereinigten Königreich oder den Vereinigten Staaten erworben haben.
- (2) Kann der Nachweis der Kenntnisse der englischen Sprache nicht gemäß § 3 Absatz 1 erbracht werden, kann der Studienbewerber oder die Studienbewerberin auf seinen oder ihren Antrag zu einer kombinierten mündlichen und schriftlichen Prüfung, in der die englischen Sprachkenntnisse geprüft werden, geladen werden. Die Einladung zu der Prüfung erfolgt in Textform mit einer Frist von mindestens einer Woche. Die Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern des Fachbereiches Elektrische Energietechnik durchgeführt und bewertet. Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Prüfung erfolgt als Klausur im Umfang von 120 Minuten. Das Ergebnis ist der Bewerberin oder dem Bewerber in Textform mitzuteilen. Im Fall des Nichtbestehens ist zusätzlich ein schriftlicher Bescheid mit Begründung zu erstellen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Im Fall des Nichtbestehens ist eine erneute Bewerbung zu einem späteren Termin möglich. Es besteht kein Anspruch auf eine rechtzeitige Nachprüfung vor Fristablauf im jeweiligen Bewerbungszeitraum. Eine dritte Bewerbung ist ausgeschlossen.“

3. § 7 erhält folgende Fassung:

**„§ 7  
Umfang und Form der Modulprüfungen**

Eine Modulprüfung kann neben den in § 13 Absatz 1 RPO aufgezählten Formen ebenfalls in Form eines Portfolios (§ 15) oder semesterbegleitender Teilprüfungen (§ 15a) durchgeführt werden.“

4. § 8 Absatz 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Bei Modulprüfungen in Form einer Hausarbeit (§ 12), einer Kombinationsprüfung (§ 13), eines Portfolios (§ 15) oder semesterbegleitender Teilprüfungen (§ 15a) endet diese Frist zwei Wochen nach Ablauf der Frist zur Antragstellung zwecks Zulassung. Bei Projektarbeiten (§ 14) endet die Frist zur Abmeldung zwei Wochen nach der erfolgten Anmeldung.“

5. In § 13 und § 15 Absatz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.  
6. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

**„§ 15a  
Semesterbegleitende Teilprüfungen**

- (1) Eine Modulprüfung kann in fachlich geeigneten Modulen in bis zu vier Teilprüfungen geteilt werden. Diese Teilprüfungen werden als Klausurarbeiten, Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren, elektronisch gestützte Prüfungen, mündliche Prüfungen, Präsentationen oder Hausarbeiten semesterbegleitend durchgeführt.
  - (2) Die Gesamtzeit aller Teilprüfungen dauert je Kandidatin oder Kandidat mindestens 60, maximal 120 Minuten. Der Gesamtumfang aller Teilprüfungen in Form von schriftlichen Ausarbeitungen hat in der Regel einen Textumfang von 15 bis 25 Seiten à 30 Zeilen (exklusive Abbildungen und Tabellen).
  - (3) Die verbindliche Aufteilung, Art und Umfang der Teilprüfungen gibt die Prüferin oder der Prüfer in der ersten Lehrveranstaltung in Textform bekannt. Das schließt auch die Gewichtung der einzelnen Teilprüfungen für die Berechnung der Gesamtnote für das Modul mit ein. Die Prüferin oder der Prüfer kann dabei auch festlegen, ob zum Bestehen der Modulprüfung alle einzelnen Teilprüfungen erfolgreich bestanden sein müssen oder ob ein Notenausgleich möglich ist.
  - (4) Im Übrigen gelten die Regelungen gemäß §§ 17 Absatz 1 bis 3, 18, 19 und 21 RPO entsprechend.“
7. In Anlage 1 wird bei den Pflichtmodulen „Business Administration I“ und „Business Administration II“ in der Spalte „Studienleistung“ der Eintrag „X“ gestrichen.
8. In Anlage 1 wird das Modul „Databases“ umbenannt in „Data Management“

9. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

## Anlage 2: Wahlpflichtmodule Business

	Modul	Prüfungs-Semester	Studien-leistungen	ECTS-Punkte
<b>Anlage 2 A)</b>				
<b>Focus: Markets</b>				
	Marketing Research	5 / 6 / 7		5
	Marketing Communications	5 / 6 / 7		5
	Consumer Behavior	5 / 6 / 7		5
	Service Management	5 / 6 / 7		5
	Business Model Design	5 / 6 / 7		5
	Empirical Research Seminar	5 / 6 / 7		5
	Sales Management	5 / 6 / 7		5
	Negotiation Management	5 / 6 / 7		5
	Digital Consumer Engagement & Social Media Management	5 / 6 / 7		5
	Business Simulation	5 / 6 / 7		5
	Advanced Management Strategies	5 / 6 / 7		5
	Current Developments in Markets	5 / 6 / 7		5
<b>Anlage 2 B)</b>				
<b>Focus: Resources</b>				
	Advanced Corporate Finance	5 / 6 / 7		5
	Business Development Management	5 / 6 / 7		5
	Product Management	5 / 6 / 7		5
	Operations Management	5 / 6 / 7		5
	Introduction to Project Management	5 / 6 / 7		5
	Advanced Project Management	5 / 6 / 7		5
	Operations Research	5 / 6 / 7		5
	Human Resources	5 / 6 / 7		5
	Supply Chain Management	5 / 6 / 7		5
	Current Developments in Resources	5 / 6 / 7		5
<b>Anlage 2 C)</b>				
<b>General Business Electives</b>				
	Foreign Trade	5 / 6 / 7		5
	Leadership Science	5 / 6 / 7		5
	International Financial Markets	5 / 6 / 7		5
	Judgement & Decision Making in Management	5 / 6 / 7		5
	Entrepreneurial Finance	5 / 6 / 7		5
	Startup Project	5 / 6 / 7		5
	CSR / Business Ethics	5 / 6 / 7		5

	English for Specific Purposes	5 / 6 / 7		5
	Organisational Psychology	5 / 6 / 7		5
	Current Developments in Business I	5 / 6 / 7		5
	Current Developments in Business II	5 / 6 / 7		5
	Current Developments in Business III	5 / 6 / 7		5
	Challenges in International Management I	5 / 6 / 7		5
	Challenges in International Management II	5 / 6 / 7		5
	Internship(s)*	5 / 6 / 7		5/10/15

\* Maximal 15 Credits können gemäß den Maßgaben der entsprechenden Modulbeschreibung als Internship absolviert werden.

10. Anlage 3 erhält folgende Fassung:

### Anlage 3: Wahlpflichtmodule IT

	Modul	Prüfungs-Semester	Studien-leistungen	ECTS-Punkte
	<b>Development</b>			
	Programming	5 / 6 / 7		5
	Introduction to Programming (Python)	5 / 6 / 7		5
	Advanced Programming	5 / 6 / 7		5
	<b>SAP / ERP</b>			
	SAP Analytics Cloud	5 / 6 / 7		5
	ERP Application Programming	5 / 6 / 7		5
	ERP Configuration	5 / 6 / 7		5
	ERP Lab Exercises	5 / 6 / 7		5
	<b>E-Business</b>			
	Net Economy	5 / 6 / 7		5
	Understanding Artificial Intelligence	5 / 6 / 7		5
	Socio-Technical Topics in IS	5 / 6 / 7		5
	<b>Analytics</b>			
	Business Analytics	5 / 6 / 7		5
	Advanced Business Analytics	5 / 6 / 7		5
	Advanced Business Analytics – Data Analysis Lab Exercises	5 / 6 / 7		5
	<b>Process Management</b>			
	Business Process Analysis	5 / 6 / 7		5
	Business Process Automation	5 / 6 / 7		5
	Digital Process Transformation	5 / 6 / 7		5
	<b>General</b>			
	Current Developments in Business IT I	5 / 6 / 7		5
	Current Developments in Business IT II	5 / 6 / 7		5

## Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung mit der Maßgabe in Kraft, dass

1. die Änderungen in den Anlagen 1 bis 3 erstmalig zum Wintersemester 2024/2025 Anwendung finden und
2. die Prüfung in den Modulen „Quality Management“, „Quantitative Analyses in International Management“, „IS Project“ und „Advanced Web Development“, sofern das Prüfungsverfahren in dem betroffenen Modul bereits begonnen wurde, letztmalig im Prüfungszeitraum des Sommersemesters 2026 abgelegt werden kann.

Diese Ordnung wird in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen - veröffentlicht.

Sie wird nach Überprüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Südwestfalen aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Elektrische Energietechnik vom 6. August 2024 ausgefertigt.

Iserlohn, den 7. August 2024  
Der Rektor der Fachhochschule Südwestfalen



Professor Dr. Claus Schuster